



## Sehr geehrtes Brautpaar,

damit die notwendigen Formalitäten im Zusammenhang mit Ihrer bevorstehenden Eheschließung möglichst unbürokratisch abgewickelt werden können, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Die Standesbeamtin / der Standesbeamte hat vor der Eheschließung in einer mündlichen Verhandlung die Ehesfähigkeit der Verlobten zu ermitteln. Das heißt, die Verlobten müssen mittels Urkunden nachweisen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllen (volljährig, miteinander nicht verwandt, in keiner aufrechten Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft lebend usw.).

### **Bei dieser Verhandlung müssen beide Verlobte anwesend sein.**

Die Ermittlung der Ehesfähigkeit kann bei jedem Standesamt in Österreich durchgeführt werden, es wird jedoch empfohlen, diese am Standesamt der Eheschließung durchzuführen.

### **Folgende Urkunden bzw. Nachweise sind für beide Verlobte obligatorisch:**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Verlobte unter 18 Jahren benötigen den Gerichtsbeschluss über die Ehesfähigkeitserklärung bzw. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Zustimmung ersetzt wird

### **Gegebenenfalls sind noch erforderlich:**

- Meldenachweis aus dem Ausland, falls der Hauptwohnsitz im Ausland liegt
- Heiratsurkunde der letzten Ehe oder Partnerschaftsurkunde der letzten eingetragenen Partnerschaft
- Nachweis über die Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe oder der letzten eingetragenen Partnerschaft (z.B. Sterbeurkunde, bei Scheidung eine mit materieller Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung der Gerichtsentscheidung usw.)
- Nachweis über die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades oder einer Standesbezeichnung
- Geburtsurkunden (und evtl. Vaterschaftsanerkennnisse) gemeinsamer unehelicher Kinder
- Ausländische Staatsbürger/innen brauchen ein Ehesfähigkeitszeugnis oder eine Familienstandsbescheinigung vom Heimatstaat.
- Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Staatsbürger/innen)
- Fremdsprachige Urkunden sollen von einem in Österreich ansässigen allgemein gerichtlich beideten Dolmetscher übersetzt sein.
- Für Dokumente aus Staaten, mit denen Österreich kein Abkommen über die Befreiung von der Beglaubigung hat und die dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (Apostille-Übereinkommen) nicht beigetreten sind, benötigen Sie auch die diplomatische Beglaubigung.

